



## Urheberrechte und Verwertungsrechte – kleine Handreichung mit Fokus auf die Museumsarbeit

Museumsverband des Landes Brandenburg e.V., 03/2018

Die folgende kleine Handreichung fasst Informationen zusammen, die Ihnen im Museumsalltag bei der Veröffentlichung von Bildern/Dokumenten/Fotos (also: „Werken“) nützlich sein können.

Was genau das Urheberrecht unter dem Begriff „Werke“ versteht, wird sehr schön in einer Broschüre des Forschungs- und Kompetenzzentrums Digitalisierung Berlin (digiS, Quellenangabe siehe unten) erklärt: *„Werke im Sinne des Urheberrechts sind unter anderem Texte, Malereien, Skizzen, Fotografien [...]. Zentrale Voraussetzung für den Werkschutz ist die sogenannte „geistige Schöpfung“, mit der ein Mindestmaß an Kreativität und Individualität zum Ausdruck kommt. Urheberrechtlicher Werkschutz entsteht mit dem Schaffensprozess an sich; die Rechte liegen zunächst immer bei der Person, die das Werk geschaffen hat.“*

Die hier vorliegende Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll und kann – das sei hier in aller Deutlichkeit gesagt – keine juristische Beratung ersetzen. Wir wissen, dass bei der Anwendung der Urheberrechtsgesetzgebung jeder Fall spezifisch ist. Wir wissen aber auch, mit welchen Alltagsfragen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Museen oft herumschlagen müssen und dass für eine eingehende juristische Beratung in der Regel weder Zeit noch Geld zur Verfügung stehen. Die Handreichung soll Ihnen daher eine kleine Entscheidungshilfe sein und Sie für einige Fallstricke im Umgang mit Urheber- und Verwertungsrecht sensibilisieren.

Begrifflichkeiten der Urheberrechtsgesetzgebung wie „Gestaltungshöhe“ oder „Lichtbildwerk“ sowie alle Formen des Gebrauchs- oder Geschmacksmusterschutzes haben wir außen vor gelassen, da sie unserer Erfahrung nach für den Museumsalltag in den allermeisten Häusern keine herausgehobene Rolle spielen.

### I. Urheber- und Verwertungsrechte

#### 1. Das Beste zuerst

Am 1. September 2017 beschloss der Bundestag das „Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz UrhWissG)“. Das Gesetz, das am 1. März 2018 in Kraft trat, regelt u.a. die Frage, in welchem Maße und mit welchen Freiheiten bzw. Einschränkungen unter Berücksichtigung der Urheberrechte Museen Objekte aus ihren Sammlungen der Öffentlichkeit zugänglich machen können. Für die Museen sind die Paragraphen §60e und §60f entscheidend, weshalb sie im Anhang an diese Zusammenfassung im Wortlaut abgedruckt werden. (Den Gesamten Gesetzestext finden Sie unter: <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl-UrhWissG.html>)



Ganz vereinfacht bedeutet das Gesetz für die Museen: Objekte aus der eigenen Sammlung (aber auch Leihgaben) dürfen ohne Einschränkung durch das Urheberrecht in öffentlichen Ausstellungen gezeigt werden. Weiterhin dürfen diese Objekte (auch Fotos, Bücher, Dokumente etc.) auch uneingeschränkt digitalisiert werden, soweit das der Inventarisierung und Dokumentation des Bestandes dient. Einzige Ausnahme wäre, wenn der Rechteinhaber einer Vervielfältigung bzw. Digitalisierung zuvor ausdrücklich widersprochen hat – was im Museumsalltag wirklich nur sehr selten vorkommen dürfte.

Aber: Sobald Reproduktionen von Objekten/Bildern/Fotos/Dokumenten das Museum „verlassen“ – sei es durch Publikation im Internet, auf einem Flyer, einer Broschüre, einer Postkarte etc. – sind Urheber- und Verwertungsrechte zu beachten! Ganz ausführlich und aktuell informiert die Handreichung „Neue rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen“ herausgegeben von digis Berlin über diese Frage. Sie können die Broschüre hier herunterladen: [https://www.digis-berlin.de/wp-content/uploads/2017/11/Handreichung\\_Recht\\_2017\\_NEU\\_Web.pdf](https://www.digis-berlin.de/wp-content/uploads/2017/11/Handreichung_Recht_2017_NEU_Web.pdf).

## 2. Werke mit abgelaufenem Urheberrechtsschutz

Werke (Objekte/Bilder/Texte/Dokumente etc.) sind „gemeinfrei“, wenn der Tod des Autors/Urhebers/Schöpfers mindestens 70 Jahre zurückliegt. Das bedeutet, diese Werke sind nicht mehr urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung ist für jedermann und jeden Zweck zulässig.

Aber Achtung! Ein Gemälde von Rembrandt ist nach dieser Definition urheberrechtlich selbstverständlich nicht mehr geschützt. Wenn Sie einen Rembrandt zu Hause haben, das Bild fotografieren und ins Netz stellen – kein Problem. Dasselbe gilt, wenn Sie das Gemälde in einem Museum fotografieren (hier sollten Sie sich natürlich an die jeweilige Hausordnung halten und ggf. eine Fotoerlaubnis erwerben). Wenn Sie allerdings ein Foto eines Rembrandt-Gemäldes im Netz (oder in einer gedruckten Veröffentlichung) finden, dürfen Sie es nicht ohne weiteres für Ihre Webseite/Broschüre/Ausstellung benutzen. Warum? Weil durch das Fotografieren des Gemäldes ein Urheberrecht am Foto des Gemäldes entstanden ist. Das heißt: hier wäre wieder zu prüfen, ob der Fotograf schon länger als 70 Jahre tot ist. Ansonsten: Den Fotografen kontaktieren und eine Vereinbarung mit ihm treffen – oder Finger weg!

## 3. Werke mit weitgehend freien Nutzungsrechten

Urheber bzw. Rechteinhaber können die Verwertungsrechte ihrer Werke selbst freigeben. Das trifft z.B. auf viele Fotos in Wikipedia-Artikeln zu. Den Rahmen für die Freigabeoptionen bildet das Lizenzsystem der „Creative Commons“. Die Urheber bzw. Rechteinhaber können Dritten verschiedene urheberrechtliche Erlaubnisse für ihre Werke einräumen, z.B. das Recht, ein Bild für nichtkommerzielle Zwecke zu verwenden oder es nur unbearbeitet weiter zu verbreiten.



Wenn Sie ein Bild bei Wikipedia finden, das Sie für Ihre Zwecke verwenden möchten, finden Sie beim Anklicken des Bildes genaue Informationen, unter welchen Bedingungen Sie das dürfen. Als Bildinformation finden Sie z.B. Abkürzungen wie „CC BY 3.0“. Was diese Abkürzungen im Detail bedeuten, erfahren Sie, unter [https://de.wikipedia.org/wiki/Creative Commons](https://de.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons).

Wichtig: Auch wenn Sie ein Bild verwenden, für das keine Nutzungseinschränkung besteht, müssen Sie im Bildnachweis die genaue Quelle, den Titel und natürlich den Urheber angeben – auch wenn das unter Umständen zu einem sehr langen Nachweis wie z.B. diesem führen kann: *Yelkrokoyade, lizenziert unter: Creative Commons Attribution-Share Alike 3.0 Unported*, [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bottes Staline Memento Park.jpgS](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bottes_Staline_Memento_Park.jpgS).

Übrigens: Es können grundsätzlich nur Nutzungsrechte freigegeben werden. Das Urheberrecht selbst kann nicht weitergegeben werden. Einmal Urheber – immer Urheber!

#### 4. Werke ohne Rechteinhaber?

Grundsätzlich kann man feststellen: Werke ohne Rechteinhaber gibt es nicht. Jedes Bild/Foto, jeder Text, jedes Dokument hat einen Urheber und damit einen Rechteinhaber. Wenn Sie in Ihrer Sammlung ein Landschaftsfoto aus den 1930er Jahren finden, aber nicht wissen, wer der Fotograf war, können Sie das Bild zunächst einmal problemlos in Ihrer Ausstellung zeigen. Aber dürfen Sie es auch in den Ausstellungskatalog aufnehmen oder gar auf der Webseite Ihres Hauses zeigen? Im Prinzip ja – wenn Sie den Rechteinhaber ermittelt haben oder schlüssig nachweisen können, dass der Fotograf schon mindestens 70 Jahre tot ist.

Achtung: Die Tatsache, dass das Foto vielleicht schon seit Jahrzehnten in Ihrer Sammlung ist, macht Sie nicht automatisch zum Inhaber der Bildrechte!

Juristisch ist auch von „verwaisten Werken“ die Rede – also Werken, dessen Urheber nicht oder nur unter unangemessen großem Aufwand ermittelt werden kann. Wenn es irgendwie geht: vermeiden Sie die Verwendung dieser Werke in irgendwelchen Publikationen.

Wenn Sie im Netz (oder an anderer Stelle) Bilder oder Texte ohne Angabe eines Rechteinhabers finden und diese weiterverwenden, wird das Eis ganz dünn. Inzwischen gibt es sehr aufmerksame Anwaltskanzleien, die mit sehr effektiven Suchprogrammen das Internet nach Bildern durchforsten, die ohne Zustimmung der Rechteinhaber verbreitet veröffentlicht worden sind. Im Klartext: Sie dürfen diese Bilder/Texte nur verwenden, wenn Sie vorher den Rechteinhaber ermittelt und kontaktiert haben. Ein Verweis auf den Publikationsort (z.B. Webseite xy oder Broschüre xy) reicht auf jeden Fall nicht aus!

#### 5. Sonderfall Gestaltung bzw. Design

Urheber- und Verwertungsrechte entstehen nicht nur bei der Schaffung eines Kunstwerks, sondern z.B. auch bei der Entwicklung eines bestimmten Designs. Für Museen kann das vor allem in einer



Hinsicht von großem Interesse sein: bei der Ausstellungsgestaltung. Es ist heute eher die Norm als die Ausnahme, dass Ausstellungen (und hier vor allem Dauerausstellungen) von professionellen Gestalterbüros entwickelt und umgesetzt werden. Dazu schließt das Museum mit den Gestaltern in der Regel einen Vertrag ab, nachdem der Auftragnehmer ein bestimmtes Design für die neue Ausstellung entwirft – also Raum- und Vitrinengestaltung, Farbgebung, vielleicht sogar ein neues Corporate Design für das ganze Museum – und das Ganze dann produziert und aufbaut. Soweit, so gut. Doch lesen Sie den Vertrag aufmerksam durch: einige Gestalterbüros haben Vertragsklauseln, nach denen die von ihnen gelieferte Gestaltung als Ganzes unter Urheberrechtsschutz steht unveränderlich erhalten bleiben muss bzw. nach denen Änderungen an der Ausstellungsgestaltung nur nach Zustimmung durch das Büro erlaubt sind. Die Folge: wenn Sie drei Jahre nach Eröffnung Ihrer neuen Dauerausstellung eine Vitrine verschieben oder eine Wandbeschriftung verändern wollen, müssen Sie sich vorab dafür die Genehmigung des Gestalterbüros einholen. Das ist umständlich, unpraktisch und kann zudem Kosten verursachen!

#### 6. Verwertungsrechte sichern!

Der eleganteste und beste Weg ist fraglos, sich vor jeder Art von Veröffentlichung mit dem Rechteinhaber vertraglich zu einigen. Bei den Vertragsverhandlungen sollte das Ziel sein, sich möglichst uneingeschränkte Verwertungsrechte dauerhaft (!) zu sichern. Sie leisten damit nicht nur Ihnen und Ihrem Haus, sondern auch Ihren Nachfolgern einen guten Dienst. So ist es z.B. sehr sinnvoll, sich gleich bei der Übernahme eines Objektes/Fotos/Dokuments in den Sammlungsbestand vom Abgebenden über Urheber- und Verwertungsrechte aufklären zu lassen und sich von diesem ggf. die Verwertungsrechte dauerhaft zu sichern. Wichtig ist, dass Sie sich die Verwertungsrechte für alle möglichen Formen der Publikation sichern (Internet, Print etc.). Wenn Sie mit dem Rechteinhaber eine Publikation seines Werkes (z.B. eines Objektfotos) nur in einem Ausstellungskatalog vereinbaren, dürfen Sie das Foto nicht auch automatisch auf Ihrer Webseite veröffentlichen – und natürlich auch umgekehrt.

Versuchen Sie, möglichst viele Bilder/Digitalisate von einem Hausfotografen (bzw. einem freien Fotografen, der einen Vertrag mit Ihrem Haus hat) oder sogar von einem angestellten Mitarbeiter des Museums anfertigen zu lassen. Im Normalfall liegen die Nutzungsrechte (nicht das Urheberrecht!) dann standardmäßig bei Ihrem Haus (je nach Arbeitsvertrag des Mitarbeiters) und Sie sind auf der sicheren Seite, wenn Sie die Bilder/Fotos weiterverwenden.

Übrigens: Die Rechteinhaber von verstorbenen Künstlern/Fotografen/Schriftstellern sind häufig deren Erben. Solange der Tod noch nicht 70 Jahre her ist (s.o.), müssen die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen dann mit diesen Nachkommen abgeschlossen werden.

Wie ein Vertrag über die Übertragung von Nutzungsrechten musterhaft aussehen könnte, finden Sie im Anhang an diese Handreichung.



## Grundsätze

1. Sie dürfen Objekte (auch Dokumente/Fotos/Bücher etc.) aus der eigenen Sammlung (aber auch Leihgaben) ohne Einschränkung durch das Urheberrecht in öffentlichen Ausstellungen zeigen.
2. Für den museumsinternen Gebrauch (z.B. Inventarisierung/ Restaurierung) dürfen Sie Objekte (Dokumente/Fotos/Bücher etc.) aus der eigenen Sammlung ohne Einschränkung durch das Urheberrecht vervielfältigen.
3. Sobald Sie Vervielfältigungen (Kopien/Digitalisate etc.) von Objekten Ihrer Sammlung außerhalb des Rahmens von Ausstellungen veröffentlichen wollen, müssen Urheber- und Verwertungsrechte beachtet werden!
4. Wenn der Tod des Schöpfers des Werkes mindestens 70 Jahre zurück liegt, können Sie das Werk in der Regel unbedenklich für alle Zwecke verwenden. Durch die Reproduktion eines rechtfreien Werkes entstehen in der Regel neue Urheberrechte!
5. Für alle Fälle, in denen der Tod des Urhebers weniger als 70 Jahre zurück liegt, gilt: Verwenden Sie keine fremden Bilder oder Texte ohne ausdrückliche Zustimmung des Rechteinhabers!
6. Wenn Sie den Rechteinhaber bzw. Urheber eines Bildes/Textes nicht ermitteln können, verzichten Sie besser auf dessen Verwendung. Formulierungen wie „Trotz großer Mühe ist es uns nicht gelungen, den Rechteinhaber zu ermitteln.“ etc. sind nur eine Steilvorlage für einen Urheberrechtsstreit und daher unbedingt zu vermeiden!
7. Wenn Ihnen jemand Verwertungsrechte einräumt, prüfen Sie, ob dieser überhaupt der Rechteinhaber sein kann. Kann er oder sie plausibel begründen, dass die Rechte bei ihm oder ihr liegen? Oft reicht dafür der gesunde Menschenverstand. Im Streitfall muss nämlich derjenige, der das Bild/den Text verwendet hat, nachweisen, dass er das Nutzungsrecht innehat – nicht derjenige, der Ihnen zugesichert hat, dass alles „schon in Ordnung geht“.
8. Kein Werk ist frei von Rechten. Bei alten Werken (s. 4.) sind diese Rechte lediglich abgelaufen.
9. Versuchen Sie, mit den Urhebern bzw. den Inhabern von Verwertungsrechten vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die möglichst dauerhaften Charakter haben! Projektbezogene oder anderweitig befristete oder beschränkte Verwertungsrechte ziehen oft viel Arbeit nach sich.
10. Versuchen Sie, möglichst viele Fotos/Digitalisate selbst anzufertigen bzw. von Fotografen anfertigen zu lassen, mit denen Sie in vertraglicher Verbindung stehen. Im günstigsten Fall liegen Urheber- und Verwertungsrechte für diese Bilder (nicht für die abgebildeten Objekte!) dann von Anfang an bei Ihnen!



## II. Persönlichkeitsrechte

Neben den Urheber- und Verwertungsrechten müssen Sie bei der Veröffentlichung von Fotos oder Filmen das sogenannte „Recht am Bild“ beachten. Dieses Recht ist im Kunsturhebergesetz (KUG) geregelt, wo es in § 22 heißt: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

Das Recht am Bild betrifft – anders als Urheberrechtsfragen – auch die Veröffentlichung in einer Ausstellung. Damit die Angelegenheit nun aber nicht so kompliziert wird, dass aus Angst vor Persönlichkeitsrechtsverletzungen gar keine Abbildungen von Menschen mehr veröffentlicht werden, gibt es ein paar entscheidende Regelungen:

1. Das Recht am eigenen Bild erlischt 10 Jahre nach dem Tod des Porträtierten.
2. Auch ohne Einwilligung des Abgebildeten dürfen Fotos veröffentlicht werden, die
  - a) Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte sind (Maßgeblich ist die öffentliche Relevanz des abgebildeten Vorgangs, nicht die öffentliche Relevanz der Person!)
  - b) Personen nur als Beiwerk erscheinen lassen (z.B. Architekturfotos mit Passanten) und
  - c) Bilder von Versammlungen und Aufzügen.

Damit dürfte die überwiegende Mehrzahl der für ein Museum relevanten Fotos, auf denen Personen abgebildet sind, ohne rechtliche Probleme (hinsichtlich des Persönlichkeitsrechtes) veröffentlicht werden können.

In allen anderen Fällen ist es von Vorteil, sich vom Porträtierten eine schriftliche Einverständniserklärung zur Verwendung des Bildes z.B. in einer Ausstellung geben zu lassen.

Achtung: Trotzdem müssen natürlich parallel auch die Regelungen des Urheber- und Verwertungsrechtes beachtet werden!

Für Fragen und Anregungen steht Ihnen die Geschäftsstelle des Museumsverbandes Brandenburg in Potsdam gern zur Verfügung! Tel. 0331-2327914; [sachse@museen-brandenburg.de](mailto:sachse@museen-brandenburg.de)



## **Quellen (Auswahl)**

[https://www.digis-berlin.de/wp-content/uploads/2017/11/Handreichung\\_Recht\\_2017\\_NEU\\_Web.pdf](https://www.digis-berlin.de/wp-content/uploads/2017/11/Handreichung_Recht_2017_NEU_Web.pdf)

<https://www.medienrecht-urheberrecht.de/fotorecht-bildrecht/163-fremde-fotos-rechtlich-sicher-verwenden.html>

<https://www.urheberrecht.de>

<https://www.rechtamtbild.de>

<https://www.medienrecht-urheberrecht.de>

<https://dejure.org/gesetze/KunstUrhG>

## **Anhang 1**

„Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz UrhWissG)“ - Auszug

### § 60e Bibliotheken

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

(2) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.

(3) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.

(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.



**Museumsverband  
des Landes  
Brandenburg e.V.**  
[www.museen-brandenburg.de](http://www.museen-brandenburg.de)

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

#### § 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

(1) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen (§ 60a Absatz 4), die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen, gilt § 60e mit Ausnahme des Absatzes 5 entsprechend.





**Anhang 2** (Quelle: www.urheberrecht.de)

**Vertrag über die Übertragung von Nutzungsrechten**

Zwischen

---

---

---

---

- nachfolgend Rechteinhaber genannt -

und

---

---

---

---

- nachfolgend Erwerber genannt -

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung von Nutzungsrechten an folgenden Werkarten: \_\_\_\_\_.

(2) Die Übertragung der Nutzungsrechte betrifft insbesondere folgende Werke:

---

---

---

(3) Der Rechteinhaber versichert, dass er dazu berechtigt ist, die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte an den aufgeführten Werken einzuräumen.



## § 2 Nutzungsrechte

- (1) Die Nutzungsrechte an den unter § 1 Abs. 2 benannten Werken des Rechteinhabers werden wie folgt übertragen:
- einfach
  - zeitlich unbeschränkt
  - räumlich unbeschränkt

Die Übertragung und Einräumung weiterer Nutzungsrechte auf beziehungsweise für Dritte durch den Erwerber erfolgt nicht. Die Weitergabe an Pressevertreter für eine redaktionelle Verwendung ist mit Angabe des Urhebers zulässig.

Der Erwerber erhält die Erlaubnis, die im Vertrag benannten Werke zu bearbeiten.

- (2) Die Nutzungsrechte werden für alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Nutzungsarten eingeräumt.
- (3) Der Vertrag und somit die Einräumung der Nutzungsrechte wird durch die Zahlung der unter § 3 vertraglich vereinbarten Vergütung an den Auftragnehmer wirksam.

## § 3 Vergütung

- (1) Eine Vergütung für die hier beschriebene Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt in Höhe von xxx,xx Euro. Der Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung zu begleichen.

## § 4 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit eine Bestimmung aus diesem Vertrag ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen aus diesem Vertrag davon unberührt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Rechteinhaber

---

Unterschrift Erwerber